

## **Satzung**

Satzung der Gemeinde Wackersdorf über die Veränderungssperre für den Bereich des in  
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Innerortsmitte Wackersdorf“  
gem. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 14 Abs. 1 und §16 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wackersdorf hat am 21.10.2020 den Beschluss zur  
Aufstellung des Bebauungsplans „Innerortsmitte Wackersdorf“ gefasst. Zur Sicherung der  
Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des in  
Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Innerortsmitte Wackersdorf“ und ergibt sich aus  
dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen – Vorhaben im Sinne des  
§ 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; – erhebliche  
oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,  
deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht  
vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der  
Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt  
worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts  
Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der  
Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die  
Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht  
berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Lageplan

Wackersdorf, den 21.10.2020

gez.

Thomas Falter  
1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerke:**

Die Satzung zur Veränderungssperre wurde am 30.10.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Rathaus Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.Nr. 11, OG zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag der Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.10.2020 angeheftet und am 01.12.2020 wieder abgenommen. Es ist auch eine Einsichtnahme auf der Homepage: [www.wackersdorf.de](http://www.wackersdorf.de) möglich.

Wackersdorf, 30.10.2020



Thomas Falter  
1. Bürgermeister